AMTSBLATT

des

K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj.

№ IV.

ausgegeben und versendet am 1. Dezember 1915.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr.

Inhalt: 16. Kirchenglocken - Läuten. — 17. Freiwilliger Eintritt in die österr.-ung. bewaffnete Macht — 18. Eröffnung der k. u. k. österr. Länderbank in Dąbrowa. — 19. Engeres und weiteres Kriegsgebiet. — 20. Reisen nach Serbien. — 21. Errichtung von Passvidierungsstellen in Lemberg und Rozwadów.—22. Rückkehr der Flüchtlinge.— 23. Grenzen der einzelnen Kreise. — 24. Warenverkauf im Umherziehen. — 25. Warenverkehr im Okkupationsgebiete.—26. Fleisch- und Viehbeschauer.— 27. Pferdehandel und Schmuggel. — 28. Versendung von Warenproben. — 29. Einteilung der Finanzwache.— 30. Einführung von Amtstagen. — 31. Verbot von Zahlungen von Schulden nach feindlichen Staaten. — 32. Beschädigung von Telegraphen- und Telephonleitungen. — 33. Strassenpolizei. — 34. Urteil. — 35. u. 36. Steckbriefe. — 37. Berichtigung.

E. Nr. 2529.

16.

Kirchenglocken - Läuten.

Das Läuten der Kirchenglocken ist im Kreise Biłgoraj gestattet.

Res. № 162

17.

Freiwilliger Eintritt von Angehörigen Kongresspolens in die österr.-ung. bewaffnete Macht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914, auf Grund des § 19., Punkt 7., des Wehrgesetzes die Allerhöchste Bewilligung zur Aufnahme fremder Staatsangehöriger in die bewaffnete Macht auf die Dauer des Krieges allergnädigst zu erteilen und mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August 1915, allergnädigst zu verfügen geruht, das der Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden okkupierten Gebieten, im einzelnen Falle, von der Zustimmung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs abhängig zu machen ist.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Verfügung wird im österreichisch - ungarischen Okkupationsgebiete die Aufnahme von Freiwilligen in die österreichisch - ungarische bewaffnete Macht unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1.

Die Bewerber haben sich persönlich beim k. u. k. Kreiskommando ihres Aufenthaltsortes zu melden und die Ausweise über ihre Person und Identität, sowie nach Möglichkeit über ihre moralische Eignung zum Militärdienste und ihre politische Verlässlichkeit vorzulegen.

2.

Das Aufnahmsgesuch wird protokolliert. Die geistige und körperliche Eignung wird beim k. u. k. Kreiskommando selbst vom Amtsarzte untersucht. Der Befund wird in das Protokoll eingetragen und mit „geeignet“ oder „nichtgeeignet“ qualifiziert.

3.

Das Aufnahmsgesuch wird abgewiesen, wenn der Bewerber:

1.) das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
2.) minderjährig ist und die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes nicht beibringt, oder
3.) infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Genusse der bürgerlichen Rechte ist, oder
4.) bei der ärztlichen Untersuchung (Punkt 2,) geistig oder körperlich nicht geeignet befunden wurde.

4.

Wenn ein Abweisungsgrund (Punkt 3.) nicht vorliegt, werden die Bewerber am Sitze des k. u. k. Kreiskommandos in Unterstand und Verpflegung genommen, mit anderen tauglich erklärten Bewerbern gemeinsam untergebracht und zu Arbeiten verwendet, die dem Bildungsgrade und den Fähigkeiten des Einzelnen entsprechen.

5.

Gleichzeitig mit der provisorischen Unterbringung (Punkt 4.) werden (soweit durch die vom Bewerber beigebrachten Ausweise seine moralische Eignung zum Militärdienste und seine politische Verlässlichkeit nicht zureichend dargetan ist) die notwendigen Erhebungen hierüber eingeleitet.

6.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlässlichkeit des Bewerbers nach dem Ergebnisse der Erhebungen nicht dargetan ist, wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

7.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlässlichkeit dargetan ist, wird das k. u. k. Kreiskommando im kürzesten Wege, telegraphisch oder telephonisch die Zustimmung des Militärgouverneurs zur Aufnahme in die bewaffnete Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie einholen.

Wird die Zustimmung verweigert, so wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

8.

Wird die Zustimmung des Militärgeneralgouverneurs erteilt, so stellt das k. u. k. Kreiskommando dem Bewerber die Eintrittsbewilligung aus.

9.

Sobald bei einem Kreiskommando wenigstens 25 mit der Eintrittsbewilligung beteilte Bewerber nach Punkt 4 untergebracht sind, längstens aber sechs Wochen nach

der Unterbringung, werden die Bewerber vom k. u. k. Krelskommando unentgeltlich an den Sitz der zuständigen Ergänzungsbehörden befördret.

Zuständige Ergänzungsbehörde ist:

1.) Für die Kreise Piotrków, Noworadomsk, Opoczno die Expositur des Ergänzungsbezirkskommandos Krakau in Piotrków.

2.) Für die Kreise Końsk, Radom, Kozienice, Ilza, Włoszczowa, Jędrzejów, Kielce, Pińczów, Busk, Sandomierz und Opatów die Expositur des Ergänzungsbezirkskommandos Krakau in Kielce;

3.) Für die Kreise Dąbrowa, Olkusz, Miechów das Ergänzungsbezirkskommando in Krakau.

4.) Für die Kreise recht der Weichsel, das Ergänzungsbezirkskommando in Przemyśl.

10.

Das k. u. k. Kreiskommando kann einzelne Bewerber von der Unterbringung im Sinne des Punktes 4 befreien, und sie zur selbständigen Meldung beim zuständigen Ergänzungskommando ermächtigen.

11.

Die Abweisung dzs Aufnahmsgesuches in Sinne der Punkte 3, 4 und 7 ist endgiltig; ein schriftlicher Bescheid hierüber wird nicht ausgestellt.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

E. Nr. 2565

18.

Eröffnung der k. u. k. privileg. österr. Länderbank in Dąbrowa.

Die k. u. k. privilegierte österreichische Länderbank in Wien und die ungarische Escompte- und Wechslerbank in Budapest haben unter der Firma: „Gemeinsame Filiale der k. u. k. Privilegierten österreichischen Länderbank und ungarischen Escompte- und Wechsler-Bank für Polen in Dąbrowa (Polen)“ eine Filiale etabliert.

Dieselbe hat ihre Tätigkeit bereits aufgenommen und befasst sich mit allen Zweigen des Bankgeschäftes, sowie mit dem Ein- und Verkauf von Valuten, Übernahme von Geldern in laufender Rechnung und gegen Einlagebücher etc.

Die Filiale wird auch das Warengeschäft im grossen Stile führen, zu welchem Zwecke eine Warenabteilung errichtet wurde. Dieselbe wird sich zur Aufgabe machen, den Import von Industrieerzeugnissen, Landesprodukten, Kolonialwaren, technischer und sonstiger Artikel, nach Polen, sowie den Export von Erzeugnissen und Landesprodukten aus Polen, in die Österreichisch-Ungarische Monarchie zu pflegen.

ad Res. Nr. 178.

19.

Einteilung der okkupierten russischen Gebiete in das „engere“ und „weitete“ Kriegsgebiet.

Bezüglich pes Passwesens und der Einteilung der okkupierten russischen Gebiete in das „engere“ und „weitere“ Kriegsgebiet gelten nachstehende Vorschriften:

In das engere Kriegsgebiet fallen alle Kreise östlich der Ostgrenze der Kreise Biłgoraj, Zamość, Krasnystaw, Lublin und Lubartów.

Zum Überschreiten obiger Grenzen, wie auch überhaupt der Grenze von Russisch-Polen, ist ein Reisepass notwendig.

Zur Erleichterung der Ausweispflicht kann das Kreiskommando auf Verlangen der Partei und auf Grund entsprechender Nachweise eine Identitätskarte ausstellen.

Diese Identitätskarten werden vom Kreiskommando auf Grund der Gesuche, welche auf dieselbe Art und Weise, wie die Gesuche um Ausfolgung der Reisepässe instruiert und von den Gemeindevorstehern und Gend. Postenkommanden bestätigt werden müssen, ausgefolgt.

Res. Nr. 244.

20.

Reisen nach Serbien.

Das k. u. k. Etappenoberkommando hat sub. Op, Nr. 96448 vom 11. Oktober 1915 bezüglich Überschreitung de Grenze gegen Serbien vorläufig nachstehende Verfügungen erlassen:

1.) Das Überschreiten der Grenze gegen Serbien ist einzelreisenden Militärpersonen (zum Gefolge der Armee gehörenden Zivilpersonen) nur auf Grund einer vorschriftsmässig ausgestellten offenen Order oder Marschroute gestattet.

Diese Dokumente sind bei den Einbruchstellen von den Kontrollorganen mit folgender Klausel zu versehen:

„Überschritten die Grenze bei .... am ..../.......... 1915
..........Uhr vorm. nachm. .... Siegel u. Unterschrift“.

2.) Zivilpersonen ist das Betreten der okkupierten Gebiete Serbiens bis auf Weiteres prinzipiell verboten.

Dawiderhandelnde sind zu verhaften und wegen Spionageverdacht dem nächsten Militärgerichte zu übergeben.

Der Zeitpunkt, wann und unter welchen Bedingungen die Grenze überschritten werden kann, wird seinerzeit verlautbart werden.

Die Gemeindeämter haben diese Bestimmungen der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

E. Nr. 2539.

21.

Errichtung von Passvidierungstellsn in Lemberg und Rozwadów.

Um eine weitere Erleichterung des Personenverkehrs nach den okkupierten Gebieten Russ. Polens- namentlich aus Ost- und Mittelgalizien - platzgreifen zu lassen, werden laut Erlass des EOK. Cp. Nr. 93.833—beim Stadtkommando Lemberg, dann in Rozwadów, Passvidierungsstellen errichtet. Diese sind ermächtigt, für Reisen in das okkupierte Gebiet, die Pässe im Namen des AOK. mit dem, im § 4, Absatz 1, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, V. Bl. Nr. 35. vorgeschriebenen Visum zu versehen.

Diese Amtshandlungen werden beim Stadtkommando Lemberg und von der Passvidierungsstelle Rozwadów unter dem Namen „Passvidierungsstelle des AOK. EOK.“ vorgenommen.

Das Visum hat zu lauten: „Gesehen bei der Passvidierungsstelle des AOK./EOK. in.................... ....am.................... Siegel und Unterschrift“.

Der Zweck der Reise kann in der Regel nur in Familienrücksichten oder in wirtschaftlichen Interessen—in der Führung eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes oder in der Anknüpfung von Handelsbeziehungen - gelegen sein.

E. Nr. 2711.

22.

Bestimmungen betreffend Rückkehr der Flüchtlinge.

Rückkehrende Flüchtlinge haben sich sofort nach ihrem Eintreffen in ihrer Heimatsgemeinde beim Gemeindevorsteher zu melden.

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, über die zurückkehrenden Flüchtlinge ein Verzeichnis zu führen und veranlasst deren Erscheinung, resp. Meldung beim zuständigen Gendarmeriepostenkommando mit einer Bescheinigung über die tatsächliche Ortzuständigkeit.

Die Flüchtlinge, welche ihre Ankunft nicht sogleich beim Gemeindeamte anmelden, werden strengstens bestraft.

Res. Nr. 86.

23.

Grenzen der einzelnen Kreise.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit dem Befehle vom 18. September 1915 Op. M V. 83974. angeordnet, dass bei Einrichtung der k. u. k. Militärverwaltung in den russischen Gouvernements Lublin und Cholm die Grenzen der einzelnen Kreise in jenem Gebietsumfange beizubehalten sind, der vor Errichtung des Gouvernements im Jahre 1912 Geltung hatte. Die durch russisches Gesetz im Jahre 1912 bei Errichtung des Gouvernements Cholm festgesetzte und in der Praxis bisher tatsächlich nicht durchgeführte Neueinteilung der Kreise wird daher auch seitens der k. u. k. Militärverwaltung nicht berücksichtigt. Ebensowenig werden die sonstigen, mit der erwähnten Aenderung der Gebietseinteilung zusammenhängende Verfügungen, von der k. u. k. Militärverwaltung zur Durchführung gebracht.

E. Nr. 2370.

24.

Warenverkauf im Umherziehen.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin von 23. Oktober 1915. Nr. 4324, wird jeder Warenverkauf im Umherziehen bis auf Weiteres verboten.

Beim Warenverkauf im Umherziehen während der Markttage, müssen die betreffenden Handelsleute eine Gewerbelizenz vom k. u. k. Kreiskommando besitzen.

E. Nr. 2185/1.

25.

Warenverkehr im Okkupationsgebiete.

Einfuhrbewilligungen für Waren von Galizien, welche keiner Verkehrsbeschränkung unterworfen sind, werden künftighin vom Kreiskommando nicht einzelnen Privatpersonen, sondern nur verlässlichen Firmen, Konsumorganisationen, Verpflegskommissionen und dgl. unter der Bedingung erteilt, dass diese die eingefürten Waren nur an Konsumenten oder Kleinverschleisse im Kreise weiterverkaufen,

Der Verkehr mit relativ kleinen Mengen solcher Waren im engeren Grenzgebiete benachbarter Kreise des österr-ung. Okkupationsgebietes unterliegt keinen Beschränkungen, wird also nicht verwehrt, wenn die Grenzbewohner mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, auf den Bezug der zum täglichen Leben unentbehrlichen Gegenstände auf den Nachbarkreis angewiesen sind.

E. Nr. 2367.

26.

Fleisch- und Viehbeschauer—Tragen von Abzeichen.

Die Vieh- und Fleischbeschauer sind keine Organe der Militärverwaltung, sondern nur autonome Organe der Gemeinden und als solche können sie nicht mit Doppeladlerabzeichen versehen werden.

Den Gemeindeverwaltungen steht es frei, den oberwähnten Organen dss Tragen anderer. dem Abzeichen der Wald- und Feldwärter ähnlicher Abzeichen vorzuschreiben, und kann das k. u. k. Kreiskommando eine diesbezügliche Verfügung bestätigen und zum Zeichen der Bestätigung im Amte die Abzeichen mit der Stampiglie versehen.

E. Nr. 2534.

27.

Pferdehandel und Schmuggel.

Der Verkauf von Pferden von Kreis zu Kreis ist nur mit schriftlicher Bewilligung vom Kreiskommando in Biłgoraj gestattet.

Zuwiderhandelnde werden strengstens bestraft.

E. Nr. 2140.

28.

Versendung von Warenproben.

Zufolge Op. Nr. 96399 des AOK. EOK. vom 7. October 1915, ist die Versendung von Warenproben aus der österr.-ungar. Monarchie zu dem Postamte in Biłgoraj zulässig.

E. Nr. 1248. F. A. ad.

29.

Organisation der k. u. k. Finanzwache.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 4977, vom 24./X. 1915, wird eine neue Einteilung der dem Kreiskommando Biłgoraj zugewiesenen k. u. k. Finanzwache getroffen.

Dem Kreisfinanzwachkommando in Biłgoraj werden Bezirksfinanzwachkommandos und Finanzwachpostenkommandos unterstellt.

Zur besseren Bewachung und Kontrolle des Finanzwachdienstes wird der hiesige Kreis in zwei Finanzwachbezirke zu je 3 Finanzwachposten geteilt.

EINTEILUNG DER FINANZWACHBEZIRKE:

I. Bezirksfinanzwachkommando in Biłgoraj.

1.) **Biłgoraj**. Postenrayon—Stadt Biłgoraj—Gemeinde: Sól, Puszcza-Solska, Kocudza dolna, sammt betreffenden Ortschaften.

2.) **Józefów**. Postenrayon — Städtschen Józefów — Gemeinde: Aleksandrów und Majdan-Sopocki sammt den dazu gehörenden Ortschaften.

3.) **Zamch**. Postenrayon: die Gemeinden Babice und Łukowa sammt dazu gehörenden Ortschaften.

II. Bezirksfinanzwachkommando in Tarnogród.

Unterstehende Finanzwachposten:

1.) **Tarnogród**. Postenrayon: Stadt Tarnogród, — Gemeinden: Biszcza, Księżpol, Wola-Rożaniecka sammt Ortschaften.

2.) **Potok**. Postenrayon: Städtchen Krzeszów und Gemeinde Potok sammt Ortschaften.

3.) **Huta-Krzeszowska**. Postenrayon: Gemeinde Huta-Krzeszowska sammt Ortschaften.

E. Nr. 3037.

30.

Einführung von Amtstagen.

Zur Entgegennahme und Erteilung von Informationen über die Gemeindeverwaltung, dann über die Anordnungen und Gegenstände, die sich auf wirtschaftliche und andere Angelegenheiten dee Gemeinde beziehen, verfügt das k. u. k. Kreiskommanoo die Einführung von Amtstagen.

Der Amtstag wird am ersten Donnerstag eines jeden Monates, wenn aber an diesem Tage ein [illegible] Feiertag fällt, am nächstfolgenden Tage um zehn Uhr Vormittag im Gebäude des Kreiskommandos in Biłgoraj stattfinden.

Zu diesen Amtstagen haben sämmtliche Gemeindevorsteher sammt ihren Gemeindeschreibern zu erscheinen.

Sobald ein Gemeindevorsteher infolge Erkrankung oder aus sonst irgendeiner wichtigen Ursache an der Session nicht erscheinen kann, hat er zurSession seinen Stellvertreter zu deligieren, welcher dessen schriftliche Rechtfertigung mitzubringen und dem Kreiskommando zu übergeben hat.

Diejenigen Gemeindevorsteher, welche die Teilnahme an den Amtstagen nicht rechtfertigen können, werden zur strengen Verantwortung gezogen.

E. Nr. 2490.

31.

Kundmachung betreffend das Verbot von Zahlungen und die Anzeigepflicht von Schulden nach feindlichen Staaten.

Laut Verordnung des Armeeoberkommandanten von 23. August 1915 Nr. 10/LII. ist es verboten, nach feindlichen Staaten (Russland, Grossbritannien, Irland, Frankreich und Kolonien) oder an Angehörige feindlicher Staaten, die nicht in der Monarchie oder in den okkupierten Gebieten Polens ständig wohnen, Zahlungen in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Überweisung oder in sonstiger Weise zu leisten, sowie Geld oder Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar nach diesen Gebieten zu überweisen.

Für Wechsel und Scheks, die unter dieses Zahlungsverbot fallen, wurde die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Zahlung und für die Protesterhebung bis auf weiteres hinausgeschoben.

Für die Dauer dieses Verbots können Verzugszinsen nicht gefordert werden.

Der Schuldner kann sich dadurch befreien, dass er die geschuldeten Beträge oder Wertpapiere bei der Kassa eines Armee-Etappenkommandos im Okkupationsgebiete hinterlegt.

Alle grösseren (von 500. K., 200. Rubel. 500. Franks oder 20. Pfund angefangen) auf Geld oder Wertpapiere lautenden Guthaben und Forderungen sind von den Schuldnern unverzüglich und spätestens binnen drei Tagen dem Kreiskommando anzuzeigen.

Die Anzeigen haben in tabellarischer Form Name und Adresse des Gläubigers und des Schuldners, den geschuldeten Betrag und den Rechstitel des Anspruches zu enthalten. Sie sind auf dem Umschlage mit dem Vermerke „Über ämtliche Aufforderung“ zu bezeichnen und geniessen Stempel- und Portofreiheit.

Zugleich wird das von der russischen Regierung erlassene Verbot der Zahlung, Überweisung von Geldsummen, Wertpapieren, Silber, Gold, Platin Edelsteinen sowie Erzeugnissen aus derartigen Metallen oder Steinen an Angehörige von Österreich-Ungern, Deutschland und Türkei aufgehoben.

Zuwiderhandelnde werden vom Gerichte des zuständigen Kreiskommandos mit strengem Arreste bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 50.000 Kronen bestraft.

E. Nr. 2843.

32.

Knndmachung betreffs Beschädigungen und Diebstähle an Telegraphen und Telephonleitungen.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Beschädigungen und Diebstähle an Telegraphen-oder Telephonleitungen, ferner die Manipulation Unbefugter mit den Leitungen, nach den Kriegsgesetzten bestraft werden.

E. Nr: 2493.

33.

Strassenpolizei.

§ 1. Die Beschädigung von Strassen oder dazu gehörigen Objekten, die Ablagerung von Dünger, Baumaterial etc. auf öffentlichen Wegen oder Strassen, deren Verengung und Einackerung sowie die Beschädigung von Strassengräben, das Weiden von Tieren in den Strassgräben ist verboten.

Das Schleifen von Bäumen und anderen die Strassen beschädigenden Gegenständen, ausser zur Schlittenzeit, ist verboten.

§ 3. Das Stehenlassen unbespannter Wagen oder Pferde ohne Aufsicht auf der Strasse ist verboten, ausser bei einem Unfalle, jedoch auch da nur unter Aufsicht, und muss bei Nacht eine Laterne am Wagen angebracht sein.

§ 4. Das Füttern der Pferde auf der Fahrbahn ist verboten.

§ 5. Das Schlafen des Kutschers während der Fahrt oder das Verlassen des Wagens ist verboten. Betrunkene Kutscher sind zu arretieren.

§ 6. Das Fahren und Reiten auf dem Gehweg (Trottoir) ist verboten.

§ 7. Auf den Strassen ist links zu fahren und auch links auszuweichen.

Das Vorfahren hat rechts zu geschehen, doch darf auf Brücken, sowie einem in Trab vorausfahrenden Wagen, nicht vorgefahren werden.

Jedes andere Fuhrwerk müss dem Wagen der Post, der Feuewehr und Sanitätswagen ausweichen, eventuell stehen bleiben. Ebenso ist das Durchfahren durch Truppenabteilungen verboten.

§ 8. Beim Hinausfahren oder Einbiegen aus einer Gasse in die andere, bei Strassenkreuzungen in Ortschaften, beim Passieren von ungemauerten Brücken, endlich bei dichtem Schnee und Nebel, darf nur im Schritt gefahren werden.

§ 9. Jedes Fuhrwerk muss mit einer Tafel mit dem Namen des Eigentümers, und bei Nachtzeit mit einer brennenden Laterne versehen sein.

§ 10. Die Schlitten müssen mit Glocken oder Schellen versehen sein.

§ 11 Alle Übertretungen werden vom Kreiskommando bezw. durch eine Strafverfügung von der Gendamerie bestraft.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Dezember 1915 in Kraft.

34.

Urteil.

Das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj hat mit dem Urteile vom 15 November l. J. den Taglöhner Julian Karp aus Luchów, wegen des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte, zum strengen und verschärften Arrest in der Dauer von drei Monaten verurteilt.

Res. Nr. 245.

35.

Steckbrief.

In der Nacht zum 20./IX. l. J. wurden im Walde zwischen Michalów und Wierzbnik einige nach Kielce reisende Kaufleute von mehreren unbekannten Tätern überfallen und ihrer Geldmittel sowie mitgeführter Waren beraubt.

Nach Verübung der Tat, haben sich die Täter (etwa 8 an der Zahl) in unbekannter Richtung geflüchtet.

Ausser einem grösseren Geldbetrage bestehend in russischen, deutschen, und österreichischen Banknoten, sowie Silber und Kupfergeld, wurden auch einem von den erwähnten Kaufleuten, und zwar dem Schuhoberteilerzeuger Fischel Goldberg, ein dunkler, gestreifter Tuchstoff im Werte von 75 Rubeln, sowie dem Händler Leisor Rolnicki 20 Flaschen Bier geraubt.

Nach dem Ergebnisse der bisherigen Erhebungen, erscheint dieses Raubanfalles unter Anderen auch ein gewisser Stanislaus Swierz aus Kunów dringend verdächtig.

Stanislaus Swierz ist 29 Jähre alt, in Kunów geb. u. zust., zuletzt in Kunów wohnhaft gewesen, bisher straflos, röm. kath., verheiratet, kinderlos, Fabriksarbeiter, kann lesen und schreiben (polnisch) vermögenslos, und ein Sohn des Johann und der Josefa Swierz in Kunów.

Derselbe ist mittelgross, untersetzt, hat breite Backenknochen, breite aufwärts stehende Nase, abstehende Ohren, schwarze Haare, Augen und Augenbrauen, mitteldichten aufwärts gedrehten Schnurrbart und hat einen scheuen Blick.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Tätern des obgeschilderten Raubanfalles und insbesondere nach dem Stanislaus Swierz

zu forschen, dieselben in Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos Wierzbnik.

36.

Steckbrief.

Am 14. September 1915 in der Nacht gegen 11 U. brachen 3 unbekannte Räuber durch das Fenster in die Wohnung der 32 Jahre alten Frau Katharine Ożuk, Landwirtin in Garbów Nowy Gemeinde Dwikozy ein, und raubten ihr 320 Rubel (Bargeld), ein Paar Schuhe im Werte von 8 Rubeln und 3 Kopfpölster im Werte von mindestens 40 Rubel.

PERSONSBESCHREIBUNG:

Der eine von den Tätern ist circa 30 Jahre alt, mit langem rotem Schnurbart und roten Haaren, trug schwarze Kleider und Stiefel.

Die anderen zwei von den Tätern, sind circa 18 Jahre alt, ohne Bart, trugen schwarze Kleider und Schuhe.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den unbekannten Tätern zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. k. Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern,

Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz.

37.

Berichtigung der Vorschriften. betrffend die Kompetenz der Gemeindegerichte in Strafsachen.

Die im Absatze 15 des ho. Amtsblattes Nr. 3 v. 12. XI. 1915 die zuständigkeit der Gemeindegerichte in Strafsachen betreffenden Grundsätze werden insoferne berichtigt als:

1.) Die Gerichtsbarkeit der sub. I. 13. 5. a bis f. qualifizierten Diebstähle der Gemeindegerichte bis zur Schadenshöhe im Betrage bis 30 Rubel zusteht;

2.) Der sub I. C. 10 qualifizierte Diebstahl der Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte nur dann entzogen ist, wenn derselbe mit Hilfe fremder Teilnehmer verübt wurde.

Der Stellvertreter des k. u. k. Kreiskommandanten

Ferdinand SOCHER

k. u. k. Major.

zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos Wierzbnik.

36.

Steckbrief.

Am 14. September 1915 in der Nacht gegen 11 U brachen 3 unbekannte Räuber durch das Fenster in die Wohnung der 55 Jahre alten Frau Katharine Ożóg, Landwirtin in Gadków Nowy Gemeinde Dwikozy ein, und raubten ihr 320 Rubel (Bargeld), ein Paar Schuhe im Werte von 6 Rubeln, und 3 Kopfpölster im Werte von mindestens 40 Rubel.

Personsbeschreibung:

Der eine von den Tätern ist circa 30 Jahre alt, mit langem rotem Schnurbart und roten Haaren, trug schwarze Kleider und Stiefel.

Die anderen zwei von den Tätern, sind circa 18 Jahre alt, ohne Bart, trugen schwarze Kleider und Schuhe.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den unbekannten Tätern zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. k. Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern.

Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz.

37.

Berichtigung der Vorschriften.

betreffend die Kompetenz der Gemeindegerichte in Strafsachen.

Die im Absatze 15 des ho. Amtsblattes Nr. 3 v. 12. XI. 1915 die zuständigkeit der Gemeindegerichte in Strafsachen betreffenden Grundsätze werden nachstehend berichtigt als:

1.) Die Gerichtsbarkeit der sub. I. 13. 5. a bis f. qualifizierten Diebstähle der Gemeindegerichte bis zur Schadensumme im Betrage bis 30 Rubel zusteht.

2.) Der sub I. C. 10 qualifizierte Diebstahl der Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte nur dann entzogen ist, wenn derselbe mit Hilfe fremder Teilnehmer verübt wurde.

Der Stellvertreter des k. u. k. Kreiskommandanten

Ferdinand BOCHER

k. u. k. Major.